



Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
27. MRZ. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erl.	V.	K	Bern.
		Add	
		Ha	
		170	

Zug, 26. März 2008

Die
Lad

Vernehmlassung zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Sehr geehrter Herr Addor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns zum Thema „Swissness“ direkt Stellung zu nehmen. Unsere Branchenorganisation befürwortet die Revision zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ über den Schutz von Marken und Herkunftszeichen (Markenschutzgesetz) und des Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen (Wappenschutzgesetz). Wir weisen Sie darauf hin, dass massgebliche Unterschiede zwischen dem Lebensmittelgesetz, insbesondere in der Lebenskennzeichnungsverordnung (LKV) Art. 15 und dem Artikel 48 des Markenschutzgesetzes bestehen. Im Bereich Lebensmittel ist es unerlässlich, eine einheitliche Regelung zu gewährleisten um Verwirrungen beim Konsumenten auszuschliessen.

Markenschutzgesetz: Antrag zu Artikel 48

Art. 48 abs. 2

Die Herkunft entspricht dem Ort, wo mindestens 90 % Prozent der Herstellungskosten anfallen....

Begründung

Aus der Sicht der Schweizer Produzenten ist eine „Swissness“-Deklaration nur sinnvoll, wenn der Ort bzw. das Land der Rohstoff-Produktion und der Ort bzw. das Land der Verarbeitung identisch sind. Diese Regelung würde auch einer Täuschung des Konsumenten vorbeugen und entspricht zudem dem Reglement der Herkunftsmarke Suisse Garantie der Schweizer Landwirtschaft (www.suissegarantie.ch). „Swissness“ bedeutet für unseren Sektor mit Schweizer Rohstoffe produziert und in der Schweiz verarbeitet.

Art.48 abs. 3a

für Naturprodukte: dem Ort der Gewinnung oder dem Ort, wo das Produkt geerntet worden ist vollständig gewachsen ist.

Begründung

Im Fruchtesektor müssen Baumunterlagen, Bäume und Setzlinge zum Teil im Ausland bezogen werden. Somit kann die Bedingung „vollständig gewachsen“ als solches nicht erfüllt werden. Die Früchte hingegen sind vollständig in der Schweiz gewachsen. Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht der Lebensmittelkennzeichnung (LKV Art. 15).

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Eingabe berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND

Pius Jans



Präsident

Bruno Pezzatti



Direktor